# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Koblenz (Gebührenordnung Stadtarchiv)

#### vom 06.09.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2020

#### Inhalt

8.2 Gehührennflichtige Leistungen

§ 3 Gebührenschuldner	
§ 4 Maßstab und Höhe der Gebühren	2
§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit	2
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 7 Fälligkeit	3
§ 8 In-Kraft-Treten	3
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Koblenz (Gebührenordnung Stadtarchiv): Gebührentarif	4

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108),

des § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277)

und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175)

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. August 1999 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Einsichtnahme in Archivgut sowie die Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften nach § 10 Abs. 1 und 3 der Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Koblenz (Archivordnung) sind gebührenfrei. Besondere Kostenerstattungsvorschriften der Archivordnung bleiben unberührt.

### § 2 Gebührenpflichtige Leistungen

Für folgende Leistungen des Stadtarchivs Koblenz sind Gebühren zu entrichten:

- 1. Schriftliche Auskünfte gemäß § 10 Abs. 2 Archivordnung und die dazu notwendigen Nachforschungen
- 2. Anfertigung von Abschriften, Übersetzungen und Fotokopien
- 3. Drittvergabe der Erstellung von Fotografien.

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistung beantragt oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hat.

#### § 4¹ Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach dem Zeit-, Personal- und Sachaufwand bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem jeweiligen Gebührentatbestand des Tarifs berechnet.
- (4) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührentarif ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

#### § 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Koblenz, so kann die Archivverwaltung von einer Erhebung der Gebühren absehen. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen sowie eine nichtkommerzielle Informationsvermittlung insbesondere durch Presse, Funk oder Fernsehen, soweit ein öffentliches Interesse anzuerkennen ist.
- (2) Bei Benutzungen durch fremde amtliche Stellen werden nur Gebühren nach Ziffer 2 des Gebührentarifs berechnet. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch in diesen Fällen von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der jeweiligen Leistung fällig.
- (2) Vor Vornahme der Leistung kann eine Vorauszahlung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr gefordert werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\* \* \*

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 06.09,1999

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann Oberbürgermeister

#### **Anlage**

# zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Koblenz (Gebührenordnung Stadtarchiv)

(zuletzt geändert zum 1.1.2021)

#### Gebührentarif<sup>1</sup>

1. Gebühren für den Personaleinsatz

1.1 für schriftliche Auskünfte gemäß § 10 Abs. 2 Archivordnung und die dazu notwendigen Nachforschungen je angefangene Arbeitsviertelstunde

17,00 EUR

1.2 für die Anfertigung von paläographischen Abschriften (Transkriptionen) je angefangene Arbeitsviertelstunde

17,00 EUR

1.3 für Übersetzungen

je angefangene Arbeitsviertelstunde

17,00 EUR

1.4 Sonstige Dienstleistungen

(z.B. Anfertigung von Digitalisaten)

je angefangene Arbeitsviertelstunde 17,00 EUR

2. Erstellen von Fotokopien durch Archivpersonal

DIN A 4 je Kopie 0,60 EUR DIN A 3 je Kopie 1,20 EUR

<sup>1</sup> Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 18.12.2020, 3. Änderungssatzung veröffentlicht in der Rhein-Zeitung am 30.12.2020.